

# Jugendordnung

## Musikverein Stadtkapelle Holzgerlingen e.V.

### 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Jugend des Musikverein Stadtkapelle Holzgerlingen setzt sich zusammen aus allen Jugendmitgliedern (gemäß Satzung).

### 2 Aufgabe und Ziele

- (1) Aufgaben der Jugendarbeit sind
  - Musikalische Grundausbildung
  - Veranstaltung von Vorspielen
  - Musikalische Aufführungen und Auftritte
  - Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes
  - Durchführung von Ausflügen und Freizeiten
- (2) Ziele der Jugendausbildung sind
  - Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen
  - Förderung des sozialen Verhaltens
  - Anregung zu gesellschaftlichem Engagement

### 3 Jugendorgane

- (1) Die Jugendorgane sind
  - die Jugendhauptversammlung
  - der Jugendvorstand
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Jugendvorsitzenden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Jugendmitglieder, sowie die eingeladenen Mitglieder (gemäß Satzung).
- (4) Wahlen werden per Zuruf durchgeführt. Fordert jedoch ein Wahlberechtigter eine geheime Wahl, so muß diese geheim durchgeführt werden.
- (5) Wiederwahlen sind zulässig.
- (6) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nicht mitwirken.

#### 3.1 Jugendhauptversammlung

- (1) Diese Versammlung ist jährlich mindestens einmal und zwar spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Die Jugendhauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - den Jugendvorsitzenden
  - dem Schriftführer des Hauptvereins
  - dem Kassier des Hauptvereins
  - den Jugendmitgliedern
- (3) Der Termin der Jugendhauptversammlung ist durch den Jugendvorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Stadt Holzgerlingen und der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen oder durch persönliche Benachrichtigung der Jugendmitglieder unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Anträge sind mindestens sieben Werktage vor der Versammlung schriftlich an einen der Jugendvorsitzenden zu richten.
- (5) Die Jugendhauptversammlung wird durch die Jugendvorsitzenden geleitet.
- (6) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendmitglieder beschlußfähig.
- (7) Zuständigkeiten der Jugendhauptversammlung sind:
  - Entgegennahme der Berichte und des Jahresausblickes,
  - Entlastung des Jugendvorstandes,
  - Wahl der Jugendvorsitzenden,
  - Wahl der Jugendbeisitzer,
  - Aufstellung und Änderung der Jugendordnung, sie bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung
  - Entscheidung über Anträge.

### **3.1.1 Außerordentliche Jugendmitgliederversammlung**

- (1) Diese Versammlung ist nach Bedarf einzuberufen,
  - wenn ein Drittel der Jugendmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt
  - oder durch Beschluß des Jugendvorstandes
- (2) Die außerordentliche Jugendmitgliederversammlung muß innerhalb von 2 Wochen nach Verlangen (3.1.1 Absatz 1) einberufen werden.
- (3) Der Termin der außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung muß durch ein Mitglied des Jugendvorstandes mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Stadt Holzgerlingen und der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen oder durch persönliche Benachrichtigung der Jugendmitglieder unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (4) Die außerordentliche Jugendmitgliederversammlung wird durch den Einladenden geleitet.

### **3.2 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - den Jugendvorsitzenden
  - dem Schriftführer des Hauptvereins
  - dem Kassier des Hauptvereins
  - drei Jugendbeisitzern aus den Reihen der Jugendmitglieder
- (2) Die Jugendvorstandsmitglieder, ausgenommen Schriftführer und Kassier, werden von der Jugendhauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Das Recht gewählt zu werden kann in der Regel mit 14 Jahren wahrgenommen werden.

#### **3.2.1 Sitzung des Jugendvorstandes**

- (1) Der Jugendvorstand wird von den Jugendvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Er ist beschlußfähig, wenn alle Jugendvorstandsmitglieder eingeladen wurden.

#### **3.2.2 Jugendvorsitzende**

- (1) Es gibt bis zu drei gleichberechtigte Jugendvorsitzende.
- (2) Die Jugendvorsitzenden wählen einen Vertreter der Mitglied des Vorstandes des Hauptvereins ist.
- (3) Die Jugendvorsitzenden haben die besonderen Interessen der Jugendmitglieder wahrzunehmen und im Vorstand des Hauptvereins zu vertreten.
- (4) Die Jugendvorsitzenden leiten die Jugendhauptversammlung, die Sitzungen des Jugendvorstandes und haben für die Durchführung der hierbei gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

#### **3.2.3 Jugendbeisitzer**

- (1) Es gibt drei gleichberechtigte Jugendbeisitzer.
- (2) Sie sind Mitglied im Jugendvorstand.
- (3) Zuständigkeiten der Jugendbeisitzer sind:
  - Bindeglieder zwischen den Jugendmitgliedern und den Jugendvorsitzenden zu sein,
  - die Jugendvorsitzenden bei der Erledigung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit zu unterstützen.

### **4 Änderung der Jugendordnung**

- (1) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können von jedem Mitglied jeweils einen Monat vor der Jugendhauptversammlung schriftlich beim Jugendvorstand gestellt werden.
- (2) Änderungen der Jugendordnung sind mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (3) Bei der Einberufung der Jugendhauptversammlung muß der Tagesordnungspunkt „Änderung der Jugendordnung“ aufgeführt sein.
- (4) Die Änderung der Jugendordnung bedarf zusätzlich der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

### **5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung wurde in der Jugendmitgliederversammlung vom 11.01.2002 beschlossen.
- (2) Sie ist nur in Verbindung mit der aktuellen Satzung des Hauptvereins gültig.